



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2024 Nr. 5](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.01.2024
Seite: 90

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

203015

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 22. Januar 2024

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

In § 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung

des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2011 ([GV. NRW. S. 231](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2022 ([GV. NRW. S. 465](#)) geändert worden ist, werden die Wörter „Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung“ durch die Wörter „Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

In § 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 953](#)), die zuletzt durch Artikel 91 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)), geändert worden ist, werden die Wörter „Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung“ durch die Wörter „Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

§ 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ämtergruppe der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt, in der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 2010 ([GV. NRW. S. 535](#)), die zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Verantwortliche Personen in der Ausbildung“.**

2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „geeignete“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Ämtergruppe der Laufbahngruppe der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung“ durch die Wörter „Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen“ ersetzt.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22.1.2024

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

GV. NRW. 2024 S. 90